

Universität zu Köln

Seminar für Genossenschaftswesen • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestags
Frau Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Köln, 12.05.2017

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung der Sachverständigen vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 15. Mai 2017 nehme ich zu dem oben genannten Gesetzentwurf folgendermaßen Stellung:

Ich begrüße diesen Gesetzentwurf ausdrücklich, weil darin wichtige Vorhaben angegangen werden, die die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebene und vom Seminar für Genossenschaftswesen der Universität zu Köln gemeinsam mit der Kienbaum Management Consultants GmbH durchgeführte Studie zum Thema „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ angeregt hat:

- 1) die Einführung einer im Koalitionsvertrag angekündigten geeigneten Rechtsform für unternehmerische Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements,



**Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliche
Fakultät**

**Seminar für
Genossenschaftswesen**



**Geschäftsführender Direktor
Prof. Dr. F. Schulz-Nieswandt**

Universitätsstraße 77
50931 Köln

Telefon +49 221 470 2766
Telefax +49 221 470 2648
schulz-nieswandt@wiso.uni-koeln.de
www.genosem.uni-koeln.de

**Lecturer
Dr. Johannes Blome-Drees**

Universitätsstraße 77
50931 Köln

Telefon +49 221 470 2254
Telefax +49 221 470 4999
blome@wiso.uni-koeln.de
www.genosem.uni-koeln.de

Postanschrift
Seminar für Genossenschaftswesen
Albert-Magnus-Platz
50923 Köln

- 2) die punktuelle Reform des Genossenschaftsgesetzes, um vor allem kleine Genossenschaften von bürokratischem Aufwand und Kosten zu befreien,
- 3) die Einführung der im Koalitionsvertrag angekündigten Mitgliederdarlehen.

Konkret liegt dem Entwurf die Annahme zugrunde, dass für unternehmerische Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements in manchen Fällen keine geeignete Rechtsform zur Verfügung steht. Zwar wäre die Genossenschaft für solche unternehmerischen Initiativen als Rechtsform prädestiniert, allerdings würden Aufwand und Kosten, die mit der Genossenschaft und insbesondere mit ihren verpflichtenden Prüfungen einhergehen, bei kleineren Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements zum Teil als zu hoch angesehen. Die empirischen Ergebnisse der oben genannten Studie deuten darauf hin, dass diese Problematik tatsächlich nicht von der Hand zu weisen ist. Zur Lösung schlagen die Verfasser des Regierungsentwurfs eine offenere Handhabung des wirtschaftlichen Vereins (§ 22 BGB) und Änderungen im Genossenschaftsgesetz vor. Die ursprünglich angedachte Einführung einer Kooperationsgesellschaft hält der Regierungsentwurf zwar noch für möglich, angesichts vehementer Kritik wird dieser Vorschlag jedoch nicht mehr weiterverfolgt. Auch für Veränderungen im Vereinsrecht wird keine Möglichkeit gesehen.

Reform des wirtschaftlichen Vereins

Mit der Öffnung des wirtschaftlichen Vereins greift der Regierungsentwurf eine wichtige Handlungsoption der oben genannten Studie auf: Für ganz kleine Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements soll der Zugang zur Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins dadurch erleichtert werden, dass durch den Gesetz- bzw. Ordnungsgeber die Voraussetzungen (Satzung, Mitgliederstruktur und die voraussichtliche Tätigkeit) für solche Gründungen konkretisiert werden. Liegen diese vor, soll für diese wirtschaftlichen Vereine regelmäßig ein Recht auf Verleihung der Rechtsfähigkeit begründet werden. Diesen Vorschlag begrüße ich. Er stellt eine erhebliche Verbesserung der bisher geübten Praxis dar, da die Verleihung bundesweit vereinheitlicht wird.

Reform des Genossenschaftsgesetzes

Wesentliche Punkte

Zu Art. 3 Nr. 6 Reg-E (§21 GenG-E)

Grundsätzlich begrüße ich, dass Genossenschaften von ihren Mitgliedern zweckgebundene Darlehen rechtssicher annehmen können. Allerdings muss die Zweckgebundenheit hinreichend konkretisiert werden, damit tatsächlich Rechtssicherheit hergestellt wird.

Zu Art. 3 Nr. 7 Reg-E (§27 GenG-E)

Ich begrüße zudem, dass bei Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern die Satzung vorsehen kann, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist. Eine solche Regelung berücksichtigt, dass die Mitglieder in solchen Genossenschaften häufig Wert darauf legen, untereinander gleichberechtigt zu sein und der regelmäßig ehrenamtlich agierende Vorstand im Binnenverhältnis keine herausgehobene Stellung beansprucht.

Zu Art. 3 Nr. 15 Reg-E (§53 Abs. 2 Satz 1 GenG-E)

Kontrovers wird die - wenn auch im Vergleich zum Referentenentwurf abgemilderte - Erhöhung der Beträge bei den Größenmerkmalen für die fakultative Befreiung von der Jahresabschlussprüfung gesehen. Während sich für die Verfasser des Regierungsentwurfs hierdurch keine gravierenden wirtschaftlichen Folgen für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände ergeben, sehen letztere dies naturgemäß anders. Die empirischen Ergebnisse der oben genannten Studie belegen, dass sich das genossenschaftliche Prüfungsregime bewährt hat. Die Zufriedenheit seitens der Genossenschaften mit diesen Rechtsformspezifika ist insgesamt hoch. Gleichwohl wünscht sich eine Mehrheit der befragten Genossenschaften eine stärkere Anpassung der Pflichtprüfung an die tatsächlichen Verhältnisse der zu prüfenden

Genossenschaft, geringere Aufwendungen und Kosten der Pflichtprüfung sowie eine Erleichterung der Befreiung von der Jahresabschlussprüfung. Ich halte die beabsichtigte Erhöhung der Beträge bei den Größenmerkmalen für die fakultative Befreiung von der Jahresabschlussprüfung daher für vertretbar. Durch eine moderate Anhebung kann ein größerer Teil der Genossenschaften die Befreiung und die damit einhergehende Kostenentlastung in Anspruch nehmen, wobei die empirischen Ergebnisse der oben genannten Studie auch zeigen, dass zahlreiche Genossenschaften ihren Prüfungsverbänden einen freiwilligen Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses erteilen.

Zu Art. 3 Nr. 16 Reg-E (§53a GenG-E)

Als Lösung der oben angeführten Problematik wird vorgeschlagen, dass bei sehr kleinen Genossenschaften jede zweite Prüfung in vereinfachter Form durchgeführt wird, die weniger aufwändig und kostengünstiger ist. Ich begrüße diesen Vorschlag. Er trägt den Ergebnissen der oben genannten Studie insofern Rechnung, als dass zwar eine überwältigende Mehrheit der Genossenschaften das genossenschaftliche Prüfungsregime als sehr positiv ansieht, sich aber vor allem kleinere Genossenschaften für eine Vereinfachung der Prüfung und Verringerung der damit verbundenen Kosten aussprechen.



Dr. Johannes Blome-Drees